

Wirtschaftsprüfung
Steuerberatung
Outsourcing
Interimsservice
Rechtsberatung
Unternehmensberatung



www.coffra.de

Editorial

Das Budget 2012 – die enorme Schuldenlast verpflichtet



Lieber Leser,

das Ende September 2011 dem Parlament vorgelegte Haushaltsgesetz für 2012 ist alles andere als ein stimulierendes Programm für die in sieben Monaten stattfindende Präsidentschaftswahl. Noch nie gab es in der Vergangenheit ein vergleichbar rigoroses Budget in einer Vorwahlperiode. Die reinen Staatsverwaltungskosten fallen zum ersten Mal seit 1945.

Aber die aktuelle Finanz- und Staatsschuldenkrise sowie der Druck der Märkte auf die Bonität von Frankreich lassen der Regierung wenig Spielraum. Die laufenden Zinsen auf die bestehenden öffentlichen Schulden beziffern sich für 2012 auf 48,8 Mrd. € und stellen den größten Kostenblock im Staatshaushalt dar. Nur ein Anstieg um einen Punkt der im Augenblick äußerst niedrigen Zinshöhe, die Frankreich u.a. auch dank der ihm zugebilligten höchsten Ratingstufe (AAA) in Anspruch nehmen kann, würde die jährliche Zinsbelastung um 2 Mrd. € ansteigen lassen.

Es soll also ein Budgetdefizit von 4,5% des BIP für Ende 2012 und ein Jahr später sogar die Maastricht-Grenze von 3% wieder erreicht werden. Dies soll durch Kostenabbau und Steuererhöhungen, die vor einigen Monaten noch kategorisch abgelehnt wurden, umgesetzt werden.

Der Verlust der Mehrheit der Regierungsparteien im Senat – erstmalig in der 5. Republik wurde ein Sozialist Präsident dieser Gesetzgebungsinstitution, wird die parlamentarische Verabschiedung dieses Sparbudgets nicht leichter machen. Der im Juli 2011 noch geplante Versuch, im Rahmen einer Verfassungsänderung definitiv, analog dem deutschen Vorbild, eine Schuldengrenze („règle d'or“) einzuführen, ist damit ebenfalls zu den Akten gelegt worden.

Ein weiteres Problem könnte dem ambitionierten Ziel des Haushaltsgesetzes 2012 einen Strich durch die Rechnung machen: das geplante Wirtschaftswachstum für 2011 und 2012 wurde unverändert mit 1,75% beibehalten!

Der eingeschlagene Weg ist richtig, ob jedoch die anvisierten Ziele mit diesen Maßnahmen und Annahmen erreicht werden können, bleibt fraglich. Auf eine Unterstützung von Seiten der Opposition kann leider nicht gerechnet werden. Es bleibt also weiterhin spannend – wir werden Ihnen darüber berichten.

Viel Spaß und einige Anregungen bei der Lektüre der vorliegenden Ausgabe wünscht Ihnen

Ihre DiagnosticNews-Redaktion

Dr. Kurt Schlotthauer

kschlotthauer@coffra.fr

Steuerrecht

Erhebliche Einschränkung der Nutzung von steuerlichen Verlusten

Beginn bereits für in 2011 endende Geschäftsjahre

Das zweite Zusatzaushaltsgesetz für 2011 („2ème loi de finances rectificative pour 2011“), das am 8. September 2011 von den französischen Gesetzgebungsgremien verabschiedet wurde, hat die Nutzung von steuerlichen Verlusten hinsichtlich ihrer Vor-, aber auch Rücktragsfähigkeit erheblich reduziert.

Verlustvortrag

Das bisherige System sah vor, dass bestehende Steuerverluste unbeschränkt sowohl zeitlich als auch der Höhe nach mit zukünftigen Steuergewinnen verrechnet werden konnten. Damit war gegebenenfalls eine völlige Körperschaft-

steuerbefreiung eines Geschäftsjahres möglich. Die neue Regelung findet bereits auf Geschäftsjahre, die nach dem 6. September 2011 abgeschlossen wurden und deren Steuergewinn sich auf mindestens 1 Mio. € beläuft, Anwendung.

Sie sieht vor, dass der diesen Freibetrag (1 Mio. €) übersteigende Gewinn nur in Höhe von 60% durch einen bestehenden steuerlichen Verlustvortrag kompensiert werden kann. Der nicht genutzte Verlustvortrag kann in den Folgejahren – zeitlich unbegrenzt – verrechnet werden. Hierzu folgendes Beispiel:

31. Dezember 2010: bestehender Verlustvortrag	10,0 Mio. €
31. Dezember 2011: steuerlicher Gewinn	8,0 Mio. €
Errechnung der neuen Bemessungsgrundlage 2011: 8 Mio. € – 1 Mio. € (Freibetrag) = 7 Mio. € x 40% =	2,8 Mio. €
Errechnung des neuen, verbleibenden Verlustvortrags 2011: 10 Mio. € – 1 Mio. € (Freibetrag) – 4,2 Mio. € (60% von 7 Mio. €) =	4,8 Mio. €

Die neue Vorschrift führt, unabhängig vom Bestehen eines Verlustvortrags, zur Festlegung eines zu versteuernden Mindestgewinns.

Verlustrücktrag („carry back“)

Nach der alten Regelung konnten die laufenden steuerlichen Verluste mit den Gewinnen der letzten drei Geschäftsjahre verrechnet werden. Nunmehr, nach Inkrafttreten des obigen Gesetzes, kann ein Verlustrücktrag nur noch mit dem

letzten vorangegangenen Geschäftsjahr vorgenommen werden. Darüber hinausgehende Verluste können nur noch vorgetragen werden. Des Weiteren wird der rücktragsfähige Verlust auf einen Betrag von 1 Mio. € beschränkt.

Arbeitsrecht

Berufliche Gleichstellung von Männern und Frauen

Finanzielle Folgen bei fehlendem Aktionsplan

Für das Gesetz vom 9. November 2010, das u.a. eine Reihe von Maßnahmen vorsieht, um die Gleichstellung zwischen Männern und Frauen im Berufsleben zu erreichen, liegt nunmehr das Verwaltungsgesetz (7. Juli 2011) vor.

Danach sind alle Unternehmen mit mindestens 50 Mitarbeitern verpflichtet, einen Aktionsplan zu erstellen, der die berufliche Gleichstellung von Männern und Frauen gewährleistet. Der Plan muss zum einen die Maßnahmen beinhalten, die im abgelaufenen Geschäftsjahr ergriffen wurden, um dieses Ziel zu erreichen, wie: Bewertung der realisierten Vorhaben, Erklärung, Abweichung

etc., und zum anderen die Ziele für das kommende Jahr, wie Definition von qualitativen und quantitativen Maßnahmen, Festlegung der Kosten und Zeitpläne.

Aus dem Aktionsplan müssen sich Indikatoren für die Entwicklung des Durchschnittseinkommens, der Beförderungsbedingungen und der Möglichkeit einer Beteiligung an Führungsaufgaben sowohl für die weiblichen als auch die männlichen Beschäftigten ergeben. Des Weiteren muss der Aktionsplan eine größtmögliche Transparenz gewährleisten und der Belegschaft bekannt gemacht werden. Jede interessierte Person kann Einblick verlangen, und darüber hinaus ist er auf der

Internetseite des Unternehmens zu veröffentlichen.

Der Aktionsplan muss bis spätestens 1. Januar 2012 im Unternehmen vorliegen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschrift fällt eine Strafe an, die 1% der Lohn- und Gehaltssumme der Gesellschaft erreichen kann.

Der Verstoß gegen die obige Vorschrift wird im Regelfall von der Arbeitsinspektion festgestellt, die das Unternehmen auffordert, innerhalb einer Frist von sechs Monaten die rechtswidrige Situation zu bereinigen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes und Nicht-Tätigwerden des Unternehmens wird ihm von Seiten der Arbeitsinspektion innerhalb eines weiteren Monats die Strafe angezeit.

Intern

Seminarhinweis

Wir möchten Sie auf das nächste Intensiv-Seminar „Frankreich – Bilanzierung, Besteuerung, Recht 2011“ mit allen Neuregelungen und Änderungen zum Jahresabschluss sowie wertvollen Ratschlägen aus über 30 Jahren Praxis-Erfahrung hinweisen.

Es findet am 23. November 2011 in Düsseldorf statt.

Das ausführliche Programm finden Sie in der Anlage als PDF-Datei oder wie immer unter www.coffra.de

Sonderkonditionen auf Anfrage erhältlich: info@coffra.fr

Arbeitsrecht

Obligatorisches Vorgespräch im
Kündigungsverfahren

Teilnahmerecht eines Dritten

In dem Ladungsschreiben zum obligatorischen Vorgespräch, das im Rahmen eines Kündigungsverfahrens stattzufinden hat, ist dem zu kündigenden Arbeitnehmer sein Recht auf Hinzuziehung eines Dritten anzuzeigen. Soweit das kündigende Unternehmen mit anderen rechtlich getrennten Gesellschaften eine wirtschaftliche und soziale Einheit („UES“, „union économique et sociale“) bildet, kann sich der Arbeitnehmer nach seiner Wahl auch von einer Person, die der „UES“ angehört, assistieren lassen. Die Auswahl des Mitarbeiters ist damit nicht auf Arbeitnehmer seines Unternehmens, in dem er effektiv arbeitet, begrenzt.

Soweit in der „UES“ keine Belegschaftsvertretung vorliegt, muss der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer mitteilen, dass er sich auch eines Dritten außerhalb des Unternehmens, der auf einer beim Präfekten ausliegenden Liste geführt sein muss, bedienen kann. So die Entscheidung des Kassationsgerichtshofes vom 8. Juni 2011.

Das Vorliegen einer „UES“ wird angenommen, soweit eine einheitliche Leitung und gleiche, oder aber auch komplementäre Aktivitäten der verschiedenen selbständigen Gesellschaften vorliegen. Weitere Erkennungsmerkmale für eine „UES“ stellen auch das Bestehen einer quasi „Einheit der Mitarbeiter“, die ihren Ursprung in dem sozialen Statut der Einheit und ähnlichen Arbeitsbedingungen, die dort vorherrschen, finden. Eine „UES“ kann durch eine Vereinbarung oder auch durch einen richterlichen Beschluss begründet werden.

Soweit eine „UES“ vorliegt, finden die Regeln für die Vertretung der Belegschaft auf diese Einheit und nicht auf die einzelnen beteiligten Gesellschaften Anwendung. Künstlichen Aufteilungen in rechtlich selbständige Gesellschaften, um zahlenmäßig den Erfordernissen der Einrichtung eines Betriebsrates zu entgegen, soll damit ein Riegel vorgeschoben werden.

Steuerrecht

Einmischungsverbot der
Finanzverwaltung

Rückstellung für missglückte Finanzgeschäfte

Um eine günstige Immobilienfinanzierung zu ermöglichen, zahlte eine inländische Gesellschaft einen Geldbetrag bei einem ausländischen Finanzinstitut ein. Nachdem das Institut in Konkurs gegangen und anschließend liquidiert worden war, bildete die Gesellschaft eine Rückstellung, um dem drohenden Verlust Rechnung zu tragen.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung lehnte die Finanzverwaltung die steuerliche Abzugsfähigkeit der Rückstellung ab. Nach ihrer Meinung wäre das Unternehmen mit der zugrundeliegenden Finanzoperation ein nicht vertretbares Risiko eingegangen, das ein anomales Geschäftsgebaren („acte anormal de gestion“) darstelle.

Das oberste Verwaltungsgericht („Conseil d'Etat“) hob mit Urteil vom 27. April 2011 die Entscheidung auf. Nach Auffassung des „Conseil d'Etat“ stand es der Steuerverwaltung nicht zu, den normalen oder anomalen Charakter des Geschäftsvorganges zu beurteilen und über die eventuellen Aussichten, die sich für die Finanzlage der Gesellschaft hieraus hätten ergeben können, zu befinden. Das Gericht erachtete, dass zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses die Gesellschaft in den vorliegenden Konditionen durchaus einen Vorteil für sich erkennen konnte. Dabei hätte das Missverhältnis zwischen dem hinterlegten Betrag und dem Umsatz der Gesellschaft bei ihr nicht dazu geführt, das hohe Risiko, das dahintersteckte, richtig einzuschätzen.

Arbeitsrecht

Nichtige Kündigung einer
schwangeren Mitarbeiterin

Anzeigepflicht innerhalb von 15 Tagen

Grundsätzlich ist eine Kündigung gegenüber einer schwangeren Mitarbeiterin nichtig, soweit dieser Zustand dem Arbeitgeber innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach Vertragsbeendigung angezeigt wird. So das Urteil des Kassationsgerichtshofes vom 8. Juni 2011, dem folgender Sachverhalt zugrunde lag:

Mit Schreiben vom 17. November wurde der Mitarbeiterin die Kündigung ausgesprochen; die persönliche Aushändigung des Schreibens erfolgte am 26. November. Mit Datum vom 4. Dezember informierte die Arbeitnehmerin ihren Arbeitgeber über ihre Schwangerschaft und beantragte die Annullierung der Kündigung. Der Arbeitgeber machte die Nichteinhaltung der 15-Tagefrist, die bereits mit der Versendung des Kündigungsschreibens am 17. November begonnen habe, geltend.

Der Kassationsgerichtshof verwarf diese Ansicht. Nach Auffassung des Gerichtes beginnt die 15-Tagefrist, innerhalb derer die Arbeitnehmerin ihre Schwangerschaft anzeigen muss, mit der effektiven Kenntnisnahme ihrer Kündigung. Dies ist jedoch erst mit der tatsächlichen persönlichen Entgegennahme des Schreibens erfolgt.

Damit war der juristische Kündigungszeitpunkt der 26. November, und die Information über die Schwangerschaft, die am 4. Dezember stattfand, erfolgte innerhalb der vorgeschriebenen Zeitspanne von 15 Tagen.

Die Kündigung war damit nicht rechtsgültig. Die schwangere Arbeitnehmerin hatte einen Anspruch auf Wiedereingliederung in ihr altes Arbeitsverhältnis.

Arbeitsrecht

Sonderschutz des Arbeitnehmers
nach Arbeitsunfall

Bekanntgabe beim Arbeitgeber

Grundsatz: Der Arbeitnehmer, dessen Anstellungsvertrag infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit unterbrochen wird, genießt einen Sonderschutz. Eine Kündigung kann danach nur bei Vorliegen eines gravierenden Fehlers, der unabhängig von dem Eintritt des Unfalls, bzw. der Krankheit ist, ausgesprochen werden. Mit Kenntnisnahme des berufsbedingten Ursprungs des obigen Ereignisses durch den Arbeitgeber tritt der Sonderschutz beim Arbeitnehmer ein. Die von Seiten der Sozialträger oftmals zunächst verwe-

igerte Berufseigenschaft steht der Einräumung der besonderen Protektion des Mitarbeiters nicht entgegen.

So entschied der Kassationsgerichtshof mit Urteil vom 29. Juni 2011 und beendet seine ständige Rechtsprechung, die bisher den Argumenten der Sozialversicherung folgte. Sobald der Arbeitgeber von dem beruflich verursachten Arbeitsunfall erfährt, unabhängig davon, ob der Sozialträger zunächst eine Übernahme ablehnt, tritt damit der Kündigungsschutz beim Arbeitnehmer ein.

Steuerrecht

Versteuerung von Immobiliengewinnen

Neuregelung für Zweitwohnungen

Die intensive Suche der Regierung nach unterjährigen Steuermehreinnahmen hat begonnen. Das zweite Zusatzhaushaltsgesetz vom 8. September 2011 sieht u.a. eine wesentliche Verschärfung der Besteuerung von Gewinnen aus Immobilienverkäufen vor, wobei die Wohnsitzimmobilie weiterhin ausgenommen bleibt.

Unter diese Regelung fallen auch die von Steuerausländern gehaltenen Immobilien. Bisher waren diese Immobiliengewinne

nach einer 15-jährigen Besitzdauer völlig steuerfrei. Nunmehr ist eine 30-jährige Haltefrist erforderlich. Für Gewinne, die beim Verkauf innerhalb dieser Zeitspanne erzielt werden, können Abschläge von 2% pro Jahr für die Haltedauer zwischen 6 und 17 Jahren, von 4% pro Jahr für 18 bis 24 Jahre und 8% pro Jahr für die verbleibende Zeit bis 30 Jahre erfolgen.

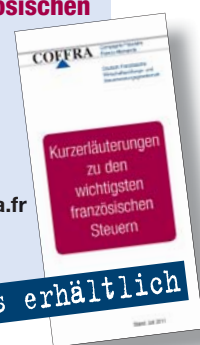
Die neuen Abschläge berechnen sich auf Verkäufe ab dem 1. Februar 2012. Unter Berücksichtigung der in Frankreich übli-

cherweise von den Notaren praktizierten Fristen von drei Monaten zwischen dem Vorvertrag („promesse de vente“) und dem definitiven Kaufvertrag könnte bei einer Kaufvereinbarung bis zum 1. November 2011 noch – soweit z.B. eine 15-jährige Haltefrist vorliegt, ein steuerfreier Immobiliengewinn vereinnahmt werden. Bei einem derzeitigen Steuersatz von ca. 32% und gleichzeitig einem relativ hohen Immobilienpreisniveau ist kurzfristig mit großen Bewegungen in dieser Branche zu rechnen.

INTERN

Neuaufgabe der
„Kurzerläuterungen zu den
wichtigsten französischen
Steuern“,
Stand Juli 2011

Ihr persönliches Exemplar kann als kostenlose PDF-Datei unter steuern@coffra.fr bestellt werden.



Jetzt kostenlos erhältlich

Handelsrecht

Auswirkungen eines Unterstützungsschreibens

Absichtserklärung kann bereits ein Engagement begründen

Eine Bank gewährte einer Gesellschaft auf der Grundlage eines Unterstützungsschreibens („lettre de confort“) ihrer Mutter ein Darlehen über 200.000 €. Dieser Betrag war auch Basis der Garantieerklärung. Darüber hinaus verpflichtete sich die Muttergesellschaft, bedingungslos und unwiderruflich alles zu tun, um die Finanzsituation ihrer Tochter so zu gestalten, dass diese jederzeit in der Lage sei, alle gegenwärtigen und zukünftigen Engagements gegenüber der Bank zu erfüllen.

Des Weiteren wurde in der „lettre de confort“ zugesichert, der Tochtergesellschaft die notwendigen Geldmittel zur Verfügung zu stellen, damit diese den Bankkredit zurückzahlen könnte. Letztlich hatte die Mutter laut abgegebener Erklärung darauf zu achten, dass die entsprechenden Mittel nicht zu anderen Zwecken benutzt werden konnten.

Nachdem das Insolvenzverfahren über die Tochtergesellschaft eröffnet wurde, forderte die Bank bei der Muttergesellschaft die Zahlung an, die von dieser jedoch verweigert wurde. Als

Begründung führte diese aus, die von ihr abgegebene Erklärung könne nicht als ein Engagement zur direkten Schuldübernahme der Tochter aufgefasst werden.

Der Kassationsgerichtshof in Handels-sachen verurteilte mit Entscheidung vom 17. Mai 2011 die Muttergesellschaft zur Zahlung. Nach Ansicht des Gerichtes war das abgegebene Unterstützungsschreiben als eine Verpflichtung zur Erreichung eines bestimmten Ergebnisses zu interpretieren.

Bilanzrecht

Die Aufwertung des Anlagevermögens

Die Ermittlung des Zeitwertes

Das französische Handelsrecht sieht die Möglichkeit vor, die Werte des körperlichen Anlage- sowie die des Finanzanlagevermögens über die bilanziellen Ansätze hinausgehend neu zu berechnen und durch den Zeitwert („valeur actuelle“) zu ersetzen. Eine Neubewertung ist auf diese beiden Positionen des Anlagevermögens beschränkt, insbesondere scheidet sie für alle immateriellen Werte wie z.B. Marken, Geschäftswerte u.a. aus.

Des Weiteren muss der Aufwertungsvorgang die Gesamtheit der oben erwähnten Anlagepositionen betreffen, eine Neubewertung nur eines Einzelwertes ist nicht möglich. Der beim Aufwertungs-

vorgang erzielte Unterschiedsbetrag ist handelsrechtlich zu neutralisieren und im Eigenkapital gesondert auszuweisen, steuerlich jedoch ertragswirksam zu behandeln.

Die Kammer der französischen Wirtschaftsprüfer, „CNCC“, hat in einer neueren Stellungnahme (EC 2011-13) zu der Ermittlung des Zeitwertes einige Indikatoren angegeben. Danach unterscheidet der „CNCC“ zwischen abtrennbaren und nicht abtrennbaren Aktivwerten. Für die erste Kategorie, also für Werte, deren Abtrennung vom Anlagevermögen die Weiterführung des Unternehmens nicht wesentlich beeinträchtigt, kann – so die Wirtschaftsprüfer-

kammer – ein möglicher Verkaufspreis den Zeitwert darstellen. Für die nicht abtrennbaren Aktivwerte hingegen, also die Vermögensgegenstände, die unabhörmlich für die Weiterführung der Geschäftstätigkeit sind, sollte der Gesamtbetrag für die aufgewerteten Positionen nicht den globalen Unternehmenswert überschreiten. Ergänzend verweist der „CNCC“ auch auf die einschränkende Haltung der Börsenkommission, die für diese Gegenstände sogar jegliche Aufwertung ablehnt, soweit sich das Unternehmen in einer strukturellen Verlustsituation ohne mittelfristige Perspektiven auf eine positive Trendwende befindet.

Zu COFFRA

COFFRA ist eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, die sich seit über 30 Jahren auf die Betreuung von Niederlassungen internationaler Unternehmen in Frankreich spezialisiert hat.

Besonders für deutsche Unternehmen mit Engagement in Frankreich bietet Coffra einen hoch qualifizierten, deutschsprachigen Service, der Wachstum und Erfolg auf diesem teilweise schwierigen Auslandsmarkt möglich macht.

Frankreich ist nach wie vor der größte Exportmarkt Deutschlands, aber leider nicht immer leicht verständlich. Komplexe Strukturen in der Verwaltung, Unterschiede in der Rechtspflege, in der Steuer- und Sozialgesetzgebung und eine in vielen Bereichen unterschiedliche Mentalität stellen häufig Hürden dar, die einem entscheidenden Erfolg eines deutschen Unternehmens in Frankreich im Wege stehen können. Das gilt besonders für die Vorbereitung zum Markteintritt, aber auch für das Wachstum bereits etablierter Unternehmen.

COFFRA gibt Ihnen hier die entscheidende Hilfestellung. Die Mitarbeiter (Auditors, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte) verfügen über eine tiefe Sachkenntnis auf ihrem jeweiligen Spezialgebiet und langjährige Erfahrung mit den unterschiedlichen Mentalitäten und Verhaltensweisen in Deutschland und Frankreich. Die Kommunikation erfolgt in der Sprache, in der Sie sich als Mandant sicher fühlen – wahlweise in Deutsch, Französisch oder Englisch.

Das vertrauensvolle, persönliche Gespräch zwischen COFFRA und Ihnen ist die Grundlage für reibungslose Kommunikation und effiziente Zusammenarbeit. Deshalb steht Ihnen im COFFRA Team immer Ihr persönlicher, verantwortlicher Gesprächspartner zur Verfügung, der Ihre Interessen zu seinen eigenen macht.

Dieses persönliche Engagement hat COFFRA zu einem erfolgreichen Beratungsunternehmen werden lassen. Das Unternehmen startete im Jahr 1985; die Beratungstätigkeit und das Frankreich-Engagement des Gründers und Seniorpartners, Dr. Kurt Schlotthauer, begann bereits 1972. Heute umfasst das COFFRA Team mehr als 140 Mitarbeiter und betreut rund 650 Unternehmen in Frankreich, Deutschland und Europa.

Mehr zu COFFRA finden Sie auf unserer Webseite www.coffra.de.

VERANSTALTUNGEN

Schlüssel zum Erfolg in Frankreich

Tipps zum Aufbau und zur Optimierung eines erfolgreichen Geschäfts in Frankreich

Mittwoch, 26. Oktober 2011, von 18.00 bis 20.00 Uhr

Universität Mannheim Festsaal Fuchs Petrolub

mit Prof. Dr. Christoph Spengel Lehrstuhl für Steuerlehre an der Universität Mannheim

„Steuerangleichung zwischen Deutschland und Frankreich – das Projekt Merkel & Sarkozy“

Mehr Informationen und Anmeldungen unter
www.coffra.de

Legal Disclaimer

Der Inhalt dieser Publikation stellt weder eine individuelle Auskunft, Beratung oder Empfehlung, einen dementsprechenden Rat noch ein Gutachten dar. Wir übernehmen dafür keinerlei Haftung.

Der Veröffentlichung dieser Informationen liegt kein rechtsgeschäftlicher Wille zugrunde und deren Nutzung führt zu keinerlei Vertragsverhältnis. Gleiches gilt auch für die integrierten Angebote, weitere Informationen oder Publikationen anzufordern.

Obwohl wir bei Ermittlung und Auswahl der Informationen um höchste Sorgfalt bemüht sind, übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

Sollten Sie auf Basis dieser Informationen eine geschäftliche Entscheidung treffen wollen, lassen Sie sich bitte zuvor von uns beraten, damit Ihre individuellen Begleitumstände in die Entscheidungsfindung einfließen können.

Paris, im Oktober 2011

COFFRA

Compagnie Fiduciaire
Franco-Allemande
155, Bd Haussmann
75008 Paris
Telefon: +33 1 43 59 33 88
Telefax: +33 1 45 63 93 59
E-Mail: info@coffra.fr
www.coffra.de